

S a t z u n g

FROHE ZUKUNFT Miteinander e. V.



Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins.....	2
§ 3 Selbstlosigkeit / Ausschließlichkeit / Unmittelbarkeit.....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Organe des Vereins	4
§ 7 Mitgliederversammlung.....	4
§ 8 Vorstand.....	6
§ 9 Vereinsordnungen.....	7
§ 10 Rechnungs- und Kassenprüfung.....	8
§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung	8

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen FROHE ZUKUNFT Miteinander e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).
- (3) Das Geschäftsjahr endet zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres.
- (4) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).

(2) Zweck des Vereins ist

- die Förderung, Beratung und Betreuung hilfs- und pflegebedürftiger Menschen,
- die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur
- die Förderung der Altenhilfe in der Nachbarschaft, um eine eigenständige Lebensführung in der vertrauten Umgebung (Nachbarschaft) auch bei Krankheit, Alter und Gebrechlichkeit noch lange zu ermöglichen,
- die Stärkung und Förderung der Einbindung alter, hilfs- oder pflegebedürftiger Personen in die Gemeinschaft im Wohngebiet,
- die Informationen und Beratung über ambulante, soziale und mobile Dienste sowie deren Vermittlung, Koordination, Durchführung, Kontrolle und Beratung zur Finanzierung dieser Dienste,
- die Förderung des Sports.

Der Verein nimmt die allgemeinen Interessen der Bewohner der Stadt Halle (Saale) wahr. Der Verein will das Gemeinwohl verbessern und sich für die allgemeinen Interessen der Stadt mit den Stadtteilen einsetzen.

Eine Rechtsberatung durch den Verein ist ausgeschlossen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. die Initiierung, Koordination und Unterstützung von Selbst- und Nachbarschaftshilfe für alte, junge, hilfs- oder pflegebedürftige Menschen, insbesondere durch Kinderbetreuung, Hausaufgabenhilfe, soziale Beratung, Hilfen im Haushalt, Handhabung von Pflegehilfsmitteln, Einkaufshilfen, Begleitung bei Behördengängen und Arztbesuchen,
- b. die Anregung und Durchführung sozialer und kultureller Aktivitäten wie Ausflüge, gemeinsame Wander-Tagesfahrten, Kulturelle Arbeit und gesellschaftspolitische Bildungsarbeit, welche der Vereinsamung entgegenwirken, insbesondere durch generationsübergreifende Nachbarschaftstreffen in offenen Nachbarschaftstreffs. Diese Maßnahmen sollen der Integration von sozial benachteiligten Gruppen wie; Kinder und Jugendliche, alten Menschen, Alleinerziehende mit Kindern, Arbeitslosen und Ausländern dienen.
- c. Freizeitgestaltung jeglicher Art , insbesondere durch Sport, Gymnastik und Tanz, Chorveranstaltungen, Gedächtnistraining und spezielle Angebote für Kinder und Jugendliche, sowie Spiel- und Bastelveranstaltungen,
- d. die Errichtung und die Unterhaltung von alternativen Wohnformen (z. B. Betreutes Wohnen),
- e. die Mitwirkung bei der Erhaltung und Gestaltung des Wohnumfeldes im Sinne des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes.

Zur Erreichung der Vereinszwecke führt der Verein Informationsveranstaltungen durch und vertritt die Interessen der Vereinsmitglieder gegenüber der Stadt, Politik und öffentlichen Einrichtungen.

(3) Aus den Aufgaben des Vereins ergibt sich unabhängig von der Mitgliedschaft bei dem Verein das Recht von Personen auf die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen des Vereins nach den dafür getroffenen Bestimmungen.

(4) Der Verein kann zur Erfüllung des Vereinszweckes eigene Einrichtungen betreiben.

§ 3 Selbstlosigkeit / Ausschließlichkeit / Unmittelbarkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Es erfolgt keine Rückerstattung der bereits gezahlten Beitragsanteile.

Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt oder benachteiligt werden.

Mitglieder des Vereins dürfen in Angelegenheiten des Vereins keine für sie gewinnbringenden Tätigkeiten ausüben.

Bei Auflösung des Vereins gilt § 11 Abs. 3 der Satzung.

Die Mittel des Vereins werden grundsätzlich zeitnah für den satzungsmäßigen Zweck verwendet.

(3) Der Verein verfolgt unmittelbar nur den satzungsmäßigen Zweck.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt (§ 2).

Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied gewählt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme durch den Vorstand. Jedem Mitglied ist ein Mitgliedsausweis und die Satzung auszuhändigen.

(4) Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- Austritt,
- Ausschluss,
- Tod des Mitgliedes,
- Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes oder
- Liquidation des Vereins.

(5) Der Austritt ist jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Jahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich.

(6) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn

- a. es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht die ihm nach der Satzung des Vereins obliegenden Verpflichtungen erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag 12 Monate im Rückstand bleibt,
- b. es durch vereinswidriges Verhalten schuldhaft das Ansehen, die Ziele, die Interessen oder die wirtschaftlichen Belange des Vereins und seiner Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
- c. über sein Vermögen Insolvenz oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wird,
- d. es unbekannt verzogen ist oder sein Aufenthalt länger als drei Monate unbekannt ist oder

- e. die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Aufnahme in den Verein nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.

(7) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss wird wirksam, wenn der Ausgeschlossene nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten Brief Einspruch einlegt. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist in der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gründen des Ausschlusses zu geben. Diese sind ihm schriftlich per eingeschriebenen Brief mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

- (2) Jedes Mitglied hat das Recht,
- bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen,
 - gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen,
 - in der Mitgliederversammlung Rechenschaftslegung zu verlangen und
 - das aktive Wahlrecht auszuüben.

Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Das passive Wahlrecht steht nur natürlichen Personen zu.

Jedes Mitglied hat das Recht, den Austritt aus dem Verein zu erklären.

(3) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Diese ist für alle Mitglieder verbindlich.

(4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins - auch in der Öffentlichkeit - zu fördern, sich an die Bestimmungen der Satzung zu halten, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

(2) Die Organe des Vereines sind verpflichtet, die Geschäfte nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung zu führen.

(3) Mitglieder des Vorstandes dürfen in Angelegenheiten des Vereins keine für sie gewinnbringenden Tätigkeiten ausüben.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Höchstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:

- a. den Jahresbericht des Vorstandes,
- b. die Feststellung des Vermögensstatus, der Erfolgsrechnung und des Haushaltplanes,
- c. die Entlastung des Vorstandes,
- d. die Bestellung von Prüfern für den Vermögensstatus und die Erfolgsrechnung,
- e. die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,

- f. die Durchführung von Prozessen gegen die Mitglieder des Vorstandes und Bestimmung von Prozessbevollmächtigten, soweit sich die Prozesse aus der Tätigkeit als Vorstandsmitglied ergeben,
- g. Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer,
- h. den Bericht des Rechnungs- und Kassenprüfers,
- i. die Änderung der Satzung des Vereins,
- j. die Auflösung des Vereins ,
- k. den Einspruch über den Ausschließungsbeschluss eines Mitgliedes,
- l. die Beitragsordnung und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge ,
- m. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- n. die Beteiligung an Gesellschaften und Beitritte zu Vereinen und Verbänden, die dem gemeinnützigen Zweck nicht entgegenstehen.

(2) Mindestens einmal im Jahr - spätestens im Oktober - ist vom Vorstand die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern des Vereins durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse des Vereins bekannt zu machen.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Beitragsordnung zum Gegenstand haben.

Beschlüsse können nur über die Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist ebenso allen Mitgliedern des Vereins durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse des Vereins bekannt zu machen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmenzähler.

(6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Jedes Mitglied, auch eine juristische Personen, hat nur eine Stimme. Das Mitglied kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben.

Das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch zur Vertretung ermächtigte Person ausgeübt.

Niemand kann für sich das Stimmrecht ausüben, wenn über ihn Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob der Verein gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll.

Abgestimmt wird durch Handzeichen. Andere Modalitäten werden gesondert beschlossen. Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen, gültigen Stimmen gezählt. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(8) Wahlen erfolgen aufgrund von Einzelschlüssen.

Gewählt ist nur derjenige, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, sind im zweiten Wahlgang die Bewerber gewählt, die die

meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden gezogen wird. Das gilt auch bei einer Wiederwahl.

(9) Bei der Beschlussfassung über

- Satzungsänderungen,
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- Änderung des Vereinszweckes und
- die Auflösung, Verschmelzung des Vereins oder die Übertragung des Vermögens

ist eine Mehrheit von 75 % der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

(10) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(11) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Protokolle und Niederschriften zu gestatten. Die Niederschriften sind vom Verein aufzubewahren.

§ 8 Vorstand

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung ,
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Anfertigung des Jahresberichts und die Aufstellung des Haushaltsplanes,
- d. die Aufnahme neuer Mitglieder und Führung der Mitgliederliste,
- e. Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern,
- f. Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten,
- g. Berichterstattung über durchgeführte Prüfungen (externe und interne) vor der Mitgliederversammlung,
- h. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (§ 26 BGB), die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Mitgliederversammlung kann die Wahl von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern beschließen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und müssen persönlich Mitglied des Vereins sein.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Der Vorstandsvorsitzende ist allein vertretungsberechtigt; die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten mit einem weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied gemeinsam..

Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein, indem sie dem Namen des Vereins oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein

Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die nächste Mitgliederversammlung als ein kommissarisches Vorstandsmitglied in den Vorstand zu berufen.
Dauernd verhinderte Vorstandsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abzurufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vorstandes unter zwei Mitglieder so muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um Ersatzwahlen vorzunehmen.
Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht in einem direkten Arbeitsverhältnis zum Verein stehen.

(5) Der Vorstand leitet den Verein unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder fernmündlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen einberufen werden. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

(9) Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.

(10) Der Vorstand kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten und um deren Ausführung zu überwachen.

(11) Die Mitglieder des Vorstandes und seine Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Vorstand kann sich zu Erfüllung seiner Pflichten der Hilfe Sachverständiger Dritter bedienen.

(12) Der Vorstand hat über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt sind, Stillschweigen zu bewahren.

(13) Mitglieder des Vorstandes, welche ihre Pflichten verletzen, sind dem Verein zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Ist die Pflichtverletzung strittig, so haben sie nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Verein angewandt haben. Die Ersatzpflicht gegenüber dem Verein tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht.

§ 9 Vereinsordnungen

Der Vorstand wird ermächtigt Vereinsordnungen zu beschließen. Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern durch Aushang und Veröffentlichung im Internet unter der Adresse des Vereins bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung. Sie werden damit nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Vereinsordnungen können für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden:

- Geschäftsordnung des Vorstandes,
- Finanz- und Kassenwesen,
- Abteilungsordnungen,
- Ehrenordnung,
- Jugendordnung,
- Benutzungsordnung für vereinseigene Anlagen und Einrichtungen.

§ 10 Rechnungs- und Kassenprüfung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tag der Eintragung in das Vereinsregister bis zum 31.12.

(2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Rechnungslegungen den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Vereinsführung Rechnung tragen und somit die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gewährleisten.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein oder in einem anderen Abhängigkeitsverhältnis zum Vorstand stehen.

(4) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Kasse, das Rechnungs- und Finanzwesen des Vereins zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Ihnen müssen alle relevanten Unterlagen zu Verfügung gestellt und alle notwendigen Auskünfte erteilt werden.

(5) Über die Prüfung ist durch die Rechnungsprüfer ein schriftlicher Bericht zu erstellen, der der Mitgliederversammlung vorgelegt werden muss. Bei Ordnungsmäßigkeit ist der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes zu empfehlen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung, bei Insolvenz, bei Verlust der Rechtsfähigkeit und durch Gerichtsbeschluss.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung mildtätiger Zwecke zur Unterstützung von Personen im Sinne des § 53, Abs. 1 der Abgabenordnung, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

(4) Bei Auflösung des Vereins und Verteilung des Vereinsvermögens erhalten die Mitglieder keine Erstattung.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung in Halle/Saale am 15.04.2008 beschlossen.

Die Satzung wurde am 05.06.2008 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter der Nummer VR 1359 eingetragen.

Beitragsordnung

des FROHE ZUKUNFT Miteinander e.V.

Gemäß § 5 (Abs.3) der Satzung ist jedes Mitglied zur Beitragszahlung verpflichtet.

Die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen dienen ausschließlich der Erfüllung steuerbegünstigter satzungsmäßiger Zwecke. Die entrichteten Beiträge können nicht als Spende geltend gemacht werden.

§ 1 Beitragshöhe

(1) Der Mindestbeitrag je Mitglied beträgt **2,00 EUR je Monat bzw. 24,00 EUR pro Jahr**, gleich welchen Alters oder sozialer Situation.
Dem Mitglied steht das Recht zu, freiwillig und selbstlos einen höheren Beitrag zu entrichten. Diese Erklärung bedarf der Schriftform.

§ 2 Beitragskassierung

(1) Die Beitragskassierung wird zu folgenden Terminen durchgeführt:

Im Januar des Jahres	für	voller Jahresbeitrag
		1. Halbjahresbeitrag
Im Juli des Jahres	für	2. Halbjahresbeitrag

(2) Bevorzugt wird das Lastschriftverfahren. Wenn vom Mitglied gewünscht, ist auch Eigenüberweisung oder Barzahlung möglich.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist bei Neuaufnahme (anteilig) sofort fällig.

Die Termine sind gleichbedeutend mit den Fälligkeiten für die sonstigen Zahlungsweisen.

§ 3 Beitragspflicht

(1) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Verein bestehen.

(2) Hat ein Mitglied den Jahresbeitrag entrichtet und muss nachweislich aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Wohnortwechsel seine Mitgliedschaft beenden, kann ihm auf (schriftlichen) Antrag die zuviel entrichtete Beitragssumme erstattet.

§ 4 Beitragsrückstände

(1) Mitglieder, die den Zahlungstermin um 4 Wochen überschritten haben, erhalten eine Mahnung, da der Versicherungsschutz für das Mitglied von der Beitragszahlung abhängig ist.

(2) Sollte eine 2. Mahnung erforderlich und die Beitragsrückstände auch bis Jahresende nicht beglichen sein, droht der Ausschluss des Mitgliedes gemäß § 4 Abs. 6a der Satzung.

(3) Erfolgt eine Rückbuchung des Beitrages durch das Mitglied oder dessen Kreditinstitut, so sind die dem Verein daraus entstehenden Kosten bzw. Gebühren zu erstatten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 15.04.2008 in Kraft.

